

SOZIALKAPITALRÜCKSTELLUNGEN IM RECHNUNGSWESEN ÖFFENTLICHER VERWALTUNGEN: GRUNDLAGEN UND ZWEIFELSFragen



UNIV.-PROF. MAG. DR. SABINE URNIK

Professorin für Steuerlehre an der Paris-Lodron-Universität Salzburg, stv. Leiterin des WissensNetzwerkes Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt

MAG. STEFAN BRANDNER

Anerkannter Aktuar der AVÖ, selbstständiger Versicherungsmathematiker

1. THEMENUMRISS UND GRUNDLAGEN DER VORANSCHLAGS- UND RECHNUNGSABSCHLUSS-VERORDNUNG

Die im Herbst 2015 erstmals erlassene Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung für Länder und Gemeinden (in weiterer Folge: VO VRV 2015)¹ wurde im Jänner 2018 novelliert.² Im Sinne einer intendierten einheitlichen Darstellung bildet Rechtsgrundlage dabei die Vereinbarung aller Bundesländer gem. Art. 15a Abs. 2 B-VG, wonach diese gemeinsamen Grundsätze der Haushaltsführung übernommen wurden.³

Gem. § 40 Abs. 2 VO VRV 2015 sind die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden: Insofern werden verpflichtend im Herbst 2019 die ersten Voranschläge und bis Ende 2020 die Eröffnungsbilanzen nach diesen neuen Regeln zu erstellen sein.

Dies gilt gem. § 1 Abs. 1 VO VRV 2015 nicht nur für Länder und Gemeinden, sondern auch für deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen.

Allerdings wird in § 1 Abs. 2 VO VRV 2015 die Ausnahme statuiert, dass jene wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und andere gesetzliche Regelungen (nach dem Unternehmensgesetzbuch oder nach International Financial Reporting Standards) anwenden, deren Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen haben.

Zusätzlich ist eine zusammenfassende Darstellung mit dem Gesamthaushalt vorzulegen. Darunter ist zu verstehen, dass die Rechnungsabschlüsse dieser Einheiten überzuleiten sind, wobei nach den Erläuterungen⁴ allerdings auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln (z.B.: Nutzungsdauern, Zinssätze, Rückstellungen) verzichtet werden kann.

Zumal diese Regelung im Ergebnis daher für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen im hier thematisierten Kontext der untersuchten Rückstellungen für Pensionen, Abfertigungen, Jubiläen und Treueentschädigungen für Beamte ein Wahlrecht darstellt, diese entweder nach § 198 iVm § 211 UGB (bzw. gem. IAS 19) zu bilden oder im Zuge der Überleitung an die einschlägigen Normen der VO VRV 2015 anzupassen, dient der Beitrag dazu, die jeweiligen Regelungen des UGB im Überblick darzustellen und auf einzelne Einflussfaktoren im Besonderen hinzuweisen (siehe Punkt 2) sowie einen Vergleich zu den Vorschriften des 3. Abschnittes „Rechnungsabschluss“ der VO VRV 2015 herzustellen, die in den §§ 28 und 31 die der Höhe oder dem Zeitpunkt nach ungewissen Verbindlichkeiten iS von Rückstellungen regeln.

Diese Normen betreffen auch die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen und Treueentschädigungen für Beamte im allgemeinen Kontext zu § 28 VO VRV 2015 sowie die Rückstellungen für Pensionen im Speziellen in § 31 VO VRV 2015, wobei einige Normen u.E. nicht eindeutig sind und sich daher praktische Umsetzungsprobleme ergeben können (siehe Punkt 3). Die Überlegungen führen schließlich zur Notwendigkeit von initialen Entscheidungen innerhalb der eingeräumten Wahlrechte im Umsetzungsprozess (siehe Punkt 4).

2. GRUNDLAGEN ZUR BILDUNG VON PERSONALRÜCKSTELLUNGEN GEM. § 198 ABS. 8 IVM § 211 UGB

	Pensionen	Abfertigung	Jubiläumsgeld	Treueentschädigung für Beamte
Ansatz	Ansatzpflicht			
Einsatz von Rechnungsgrundlagen	Zwingend nur versicherungsmathematischer Ansatz ⁵	Neben dem versicherungsmathematischen Ansatz ist auch der finanzmathematische zulässig, sofern im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. ⁶		
Finanzierungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Teilwert mit konstantem Dienstzeitaufwand⁷ • Teilwert mit proportional zum Anwartschaftstrend steigendem Dienstzeitaufwand^{7,8} • Projected-Unit-Credit-Methode mit gleichmäßiger Finanzierung bis zum jeweiligen Leistungszeitpunkt (bzw. -beginn)⁹ • Projected-Unit-Credit-Methode mit Finanzierung gemäß Planformel (nicht bei Jubiläumsgeld anwendbar)¹⁰ 			
Zinsvarianten	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Zins (Stichtagszins)¹¹ • Durchrechnungszins¹¹ basierend auf den aktuellen Werten der letzten <ul style="list-style-type: none"> - 5 oder 6 oder 7 oder 8 oder 9 oder 10 Jahre oder - 60 oder 72 oder 84 oder 96 oder 108 oder 120 Monate 			
Referenzlaufzeiten	Grundsätzlich sind Zinssätze erstklassiger Unternehmensanleihen anzusetzen, welche gleiche Laufzeiten wie die Verpflichtungen haben. Im Falle der Anwendung eines Durchrechnungszinssatzes kann alternativ auf 15-jährige Laufzeiten abgezielt werden, sofern im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. ¹²			
Berücksichtigung von Wertsicherungen	Sämtliche dem Grunde nach bestehende zukünftige Wertsicherungen von Bemessungsgrundlagen (Bezügen) in der Anwartschaftsphase und Pensionen in der Leistungsphase sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie der Höhe nach nicht feststehen. ¹³			

3. GRUNDLAGEN ZUR BILDUNG VON PERSONALRÜCKSTELLUNGEN GEM. §§ 28 UND 31 VO VRV 2015

§ 28 Abs 1 VO VRV 2015 verankert zunächst eine allgemeine Passivierungspflicht von Rückstellungen unter der Voraussetzung, dass

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Für die Bewertung sieht § 28 Abs 2 VO VRV 2015 eine Differenzierung hinsichtlich kurz- und langfristiger Rückstellungen vor, die entsprechend nach Kategorien in den nachfolgenden Absätzen 3 bzw. 4 zugeordnet werden. Dabei gelten gem. Abs. 4 Rückstellungen für Abfertigungen (Z 1), für Jubiläumszuwendungen (Z 2), für Pensionen bei Ausübung des Wahlrechtes nach § 31 (Z 5) und sonstige langfristige Rückstellungen, „wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt“ (Z 6) jedenfalls als langfristig.

Diese langfristigen Rückstellungen sind gem. § 28 Abs. 2 VO VRV 2015 grundsätzlich mit ihrem Barwert anzusetzen, der gem. § 19 Abs. 5 VO VRV 2015 mit jenem Wert umschrieben wird,

der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt, wobei als Zinssatz jener zu verwenden ist, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht, soweit im Einzelfall nicht anderes vorgeschrieben ist. Im besonderen Bezug zur Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen regelt Abs 2 weiters, dass diese nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen hat.¹⁴

Die Rückstellung ist schließlich gem. § 28 Abs. 7 VO VRV 2015 in eine Verbindlichkeit umzubuchen, wenn sie in ihrer Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden ist und unweigerlich zu einem Abfluss von liquiden Mitteln führt. Die Höhe der Verbindlichkeit hat der Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu entsprechen. Dabei sind Rückstellungen insoweit aufzulösen, als der Abfluss des wirtschaftlichen Nutzens geringer ist; ein etwaiger restlicher Betrag ist auf Verbindlichkeiten umzubuchen. Wird die Ungewissheit beseitigt und ist der Abfluss des wirtschaftlichen Nutzens höher als bisher in der Rückstellung erfasst, ist der fehlende Betrag als Aufwand zu erfassen und der erhöhte Betrag als Verbindlichkeit auszuweisen.¹⁵

Für die Berücksichtigung von laufenden und künftigen Pensi-

onsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, sieht § 31 VO VRV 2015 ein Ansatzwahlrecht vor: Dieses Wahlrecht gilt unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss.

§ 31 Abs 1 VO VRV 2015 hebt dabei die Differenzierung innerhalb zweier Arten von Pensionsleistungen hervor: Danach ist zwischen Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft „für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht“ (Z 1) und Betriebspensionen (II. Pensionssäule), bei denen der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird, zu differenzieren. Einerseits ist daher – sobald ein Beamter einen Pensionsanspruch erworben hat – der volle Anspruch (unabhängig der bereits geleisteten Dienstzeit) der Rückstellung zu Grunde zu legen, weil Pensionen, welche die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat, erst mit der Auszahlung Maastricht-wirksam werden.¹⁶

Andererseits ermittelt sich die Höhe der monatlichen Pensionsleistungen im Rahmen von Betriebspensionen, welche auf Grund vertraglicher Regelungen erbracht werden, durch das über die Dienstzeit angesparte Kapital (diese Formulierung widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes, nach welchem das Kapital infolge des anzusetzenden Barwertes unmittelbar im Jahr der Zusagenerteilung anzusparen ist). Insofern ist die Dotierung der Rückstellung für Betriebspensionen Maastricht-wirksam.¹⁷

Im Rahmen der Bewertung sind gem. § 31 Abs. 2 VO VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen

der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn einerseits und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Ferner gilt als Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes die durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag.

Schließlich ist in § 31 Abs 3 VO VRV 2015 geregelt, dass „der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen reduziert wird“, wodurch die Rückstellung für Pensionen durch laufende Pensionszahlungen (Verbrauch) verringert bzw durch den Erwerb zusätzlicher Ansprüche (Dotierung) erhöht wird.¹⁸

Zusammenfassend lässt sich folgende Übersicht aufstellen, bei der einige Normen hinsichtlich ihrer Umsetzungsprobleme in den Fußnoten erläutert werden. (siehe Tabelle unterhalb)

4. ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich ergibt sich aus den dargelegten Regeln die Notwendigkeit eines zweistufigen Prüfungsverfahrens.

Im Fall der Qualifikation der bilanzierenden Einheit als wirtschaftliche Unternehmung, Betrieb oder betriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 1 Abs 2 VO VRV 2015 ist zunächst zu entscheiden, ob für eine Bilanzierung nach anderen gesetzlichen Regeln – wie insbesondere unternehmensrechtlichen Grundsätzen – optiert werden soll. Sollten die unternehmensrechtlichen Regeln darüber hinaus erstmals zur Anwendung kommen, ist – auch für hinkünftige Abschlüsse verbindlich –

	Pensionen	Abfertigung	Jubiläumsgeld	Treueentschädigung für Beamte
Ansatz	Ansatzwahlrecht	Ansatzpflicht		Ansatzpflicht, wenn die Höhe von EUR 10.000 überstiegen wird ¹⁹
Einsatz von Rechnungsgrundlagen	Verpflichtend ²⁰	Diesbezüglich bestehend keine Regelungen, sodass sowohl der versicherungsmathematische ⁵ als auch der finanzmathematische Ansatz als zulässig erscheint. ⁶		
Finanzierungsverfahren	Barwert ²¹	Projected-Unit-Credit-Methode <ul style="list-style-type: none"> mit gleichmäßiger Finanzierung bis zum jeweiligen Leistungszeitpunkt⁹ oder mit Finanzierung gemäß Planformel (nur bei Abfertigung anwendbar)¹⁰ 	Barwert ²²	
Zinssatz	Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Stichtag ²³			
Berücksichtigung von Wertsicherungen	Sämtliche dem Grunde nach bestehende zukünftige Wertsicherungen von Bemessungsgrundlagen (Bezügen) in der Anwartschaftsphase und Pensionen in der Leistungsphase sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie der Höhe nach nicht feststehen. ¹³			
Unabhängig davon, ob für oder gegen die Bildung von Pensionsrückstellungen optiert wurde, ist gem. § 37 Abs. 1 Z 16 VO VRV 2015 in der Anlage 6s eine Projektion des Pensionsaufwandes über die nächsten 30 Jahre anzugeben. ²⁴				

im Sinne der Wahlrechte hinsichtlich des Zinssatzes und des Finanzierungsverfahrens zu disponieren. Erfolgt keine Bilanzierung nach anderen gesetzlichen Regeln als der VO VRV 2015, verbleibt nur das Wahlrecht, Pensionsverpflichtungen nach § 31 VO VRV 2015 anzusetzen oder nicht. Ungeachtet dieser Entscheidung wird im Falle des Vorliegens von Pensionsverpflichtungen wohl auf versicherungsmathematische Dienstleistungen zurückzugreifen sein, weil eine erwartungswertbasierte 30-jährige Projektion des Pensionsaufwandes nach § 37 Abs. 1 Z 16 VO VRV 2015 andernfalls kaum herzuleiten ist²⁵. ■

DIE KONKRETEN AON BERATUNGSLEISTUNGEN IM ÜBERBLICK:

- Gegenüberstellung eines unternehmensrechtlichen (oder auf anderer gesetzlicher Grundlage basierenden) mit einem der VO VRV 2015 entsprechenden Ansatz
- Gegenüberstellung der initialen Wahlrechte im Sinne des § 198 Abs. 8 iVm § 211 UGB
- Laufende versicherungsmathematische Bewertungen für die Bilanz
- Laufende 30-Jahresprojektion des erwarteten Pensionsaufwandes nach § 37 Abs 1 Z 16 VO VRV 2015
- Analyse der wirtschaftlichen Effekte der Finanzierung der Verpflichtungen mittels Rückdeckungs- und Auslagerungsversicherungen



MAG. RICHARD GRANZER, MBA

Head of Health & Retirement Aon Austria

IHR KONTAKT:

AON Austria GmbH
 Mag. Richard Granzer
 richard.granzer@aon-austria.at
 +43 664 5161914

- 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015; BGBl II Nr. 313/2015: Aus finanzieller Sicht wurden die bisherigen Bestandteile der VRV 1997 um eine Ergebnis- und eine Vermögenssicht ergänzt.
- 2 BGBl II Nr. 17/2018.
- 3 Für Wien siehe z.B. LGBl Nr. 47/2016.
- 4 Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl II Nr. 17/2018, 1, www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/3_VRV_2015_-_Erlaeuterungen.pdf?6cpu2g (abgerufen am 10.08.2019).
- 5 Im Regelfall kommen die am 15.08.2018 von der Aktuarvereinigung Österreichs herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung zur Anwendung.
- 6 Mit dem Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019, BGBl I Nr. 46/2019 wurde in § 201 Abs 1 UGB für Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen auch die finanzmathematische Berechnung erlaubt, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Insbesondere bei Abfertigungs-, aber auch bei Treueentschädigungsverpflichtungen ist die Differenz zwischen dem versicherungs- und finanzmathematischen Ansatz im Regelfall unwesentlich, da ein invaliditäts- und todesfallbedingtes vorzeitiges Ausscheiden ebenfalls Leistungen nach sich zieht. Bei der Jubiläumsgeldverpflichtung führt ein vorzeitiges Ausscheiden zu einem anspruchlosen Verfall der Anwartschaft, sodass – unter Zugrundelegung des gleichen Finanzierungsverfahrens und der gleichen ökonomischen Annahmen – der finanzmathematische den versicherungsmathematischen Ansatz stets übersteigt. Infolge der mit den neuen Rechnungsgrundlagen einhergehenden deutlichen Reduktion insbesondere der Invalidisierungshäufigkeiten hat sich die Differenz der beiden Ansätze erheblich verkleinert.
- 7 Das Teilwertverfahren fingiert die Finanzierung mittels eines Versicherungsvertrages ab Finanzierungsbeginn mit fiktiven Beiträgen, welche dem Dienstzeitaufwand entsprechen. Infolge der dabei erforderlichen Retrobetrachtung haben auch Umstände vor dem Bewertungsstichtag Einfluss auf die Rückstellung. So kann eine Rückstellung unter Berücksichtigung degressiver Fluktuationsraten im Einzelfall höher als ohne Fluktuationsannahmen sein, weil bis zum Finanzierungsende mit einem niedrigeren fiktiven Versicherungsbeitrag (= Dienstzeitaufwand) das Auslangen gefunden werden muss. Ein Modifizieren der in der Vergangenheit gelegenen Fluktuationsraten würde allerdings zu einem inkonsistenten Verlauf des Dienstzeitaufwandes führen und ist u.E. daher abzulehnen. Infolge der beschriebenen Rückwirkung ist der Teilwert für die Anwendung von Zinsstrukturkurven bei der Diskontierung nicht geeignet und die Ermittlung der durchschnittlichen Laufzeit der Verpflichtungen erschwert.
- 8 Der Teilwert mit proportional zum Gehaltstrend anwachsendem Dienstzeitaufwand gewährleistet, dass sich diese Personalaufwandskomponente langfristig ebenfalls in gleichem Ausmaß wie die Gehälter entwickelt.
- 9 Während es der Projected-Unit-Credit-Methode an den unter FN 7 beschriebenen, durch die Rückwirkung verursachten Nachteilen fehlt, verändert sich der Dienstzeitaufwand bei der Finanzierung pro rata temporis jährlich entsprechend dem Zinssatz, was – insbesondere im negativen Zinsbereich – einer ökonomischen Grundlage entbehrt.
- 10 Die Finanzierung der Rückstellung endet in diesem Fall ab jenem Zeitpunkt, an denen entsprechend den Planregeln und dem angesetzten Pensionsdatum keine weiteren Ansprüche erworben werden können (bei der Abfertigung also nach 25 Jahren bzw bereits nach 15 oder 20 Jahren, wenn der erwartete Pensionsantritt eine Leistung gemäß der nächsthöheren Staffel ausschließt). Ab diesem Zeitpunkt ist die Verpflichtung ausfinanziert und die Rückstellung entspricht dem Barwert.
- 11 Für den Preis einer gewissen Volatilität wird mit dem Ansatz des aktuellen Zinssatzes der ökonomische Wert der Verpflichtung am besten getroffen, während die Durchschnittszinssätze für den Preis stiller Lasten oder Reserven (aufgrund der derzeitigen Zinssituation im EURO-Raum mittelfristig stets stille Lasten) die Planbarkeit erleichtern.
- 12 Da die Auswirkung des Zinssatzes umso geringer ausfällt, je niedriger die Restlaufzeit ist, und die Durchschnittszinssätze 15 Jahre übersteigender Laufzeiten entsprechend aktueller Zinsstrukturkurven nur geringfügig höher als jene bei 15-jährigen Laufzeiten sind, sind die Abweichungen im Regelfall unwesentlich.
- 13 Es ist dabei jeweils ein Best-Estimate-Ansatz unter einer langfristigen Betrachtung heranzuziehen. Langfristige Annahmen über Gehaltssteigerungen haben somit zusätzlich zur langfristigen Inflationsrate reale kol-

lektivvertragliche Erhöhungen, individuelle Vorrückungen (Biennalsprünge) innerhalb des Kollektivvertrages sowie Karrieresprünge abdecken, welche sich durch bestandsimmanente Nachbesetzungen ergeben. Als Mindestansatz kann im privaten Bereich eine langfristige Bezugserrhöhung von 2,5% pa bzw. im öffentlichen Bereich infolge der deutlich ausgeprägteren Biennien von 3,5% pa angesehen werden.

- 14 Beim Begriff des „Anwartschaftsbarwertverfahrens“, auch „Projected-Unit-CreditMethode“ genannt, handelt es sich um ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards: Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl II Nr. 17/2018, 20, www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/3_VRV_2015_-_Erlaeuterungen.pdf?6cpu2g (abgerufen am 10.08.2019).
- 15 Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl II Nr. 17/2018, 21, www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/3_VRV_2015_-_Erlaeuterungen.pdf?6cpu2g (abgerufen am 10.08.2019).
- 16 Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl II Nr. 17/2018, 22, www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/3_VRV_2015_-_Erlaeuterungen.pdf?6cpu2g (abgerufen am 10.08.2019).
- 17 Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl II Nr. 17/2018, 22, www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/3_VRV_2015_-_Erlaeuterungen.pdf?6cpu2g (abgerufen am 10.08.2019).
- 18 Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl II Nr. 17/2018, 22, www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/3_VRV_2015_-_Erlaeuterungen.pdf?6cpu2g (abgerufen am 10.08.2019).
- 19 Übersteigt die jeweilige Verpflichtung den Wert von EUR 10.000 nicht, ist der Wert unbeachtlich, wobei offenbleibt, worauf sich diese Grenze bezieht: Denkmöglich wäre zum einen, dass der Grenzwert für die Höhe einer gesamten Subkategorie einer sonstigen langfristigen Rückstellung (hier: Treueentschädigungen) gilt. Zum anderen könnte auch eine personenbezogene Betrachtung der jeweiligen Subkategorie in Frage kommen. Wäre der Grenzwert daher jeweils auf Personenebene zu ermitteln, müssen die Werte zunächst dennoch für alle Beamten errechnet werden, um anschließend jene Personen auszuscheiden, deren Rückstellungsteil den Grenzwert nicht übersteigt.
- 20 § 31 Abs 2 VO VRV 2015 schreibt explizit die Berücksichtigung der von der Statistik Austria veröffentlichten Lebenserwartungen vor. Mit der Lebenserwartung allein können Pensionsbarwerte allerdings nur näherungsweise ermittelt werden. Die Berücksichtigung von Übergangspensionen auf hinterbliebene Partner/innen ist zudem gar nicht möglich. Es ist daher zu hinterfragen, ob nicht stattdessen – versicherungsmathematisch althergebracht – mit den von der Statistik Austria veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten gearbeitet werden kann. In diesem Fall wäre die Berücksichtigung von Hinterbliebenen mit einem individuellen Ansatz (mit tatsächlich existierenden oder pseudokollektiv mit über die gesamte Population gleichartig fingierten Partner/inne/n) möglich. Zudem würden die Auswirkungen der in die Berechnung einfließenden langfristigen Wertsicherung genauer getroffen werden. Nicht berücksichtigt werden können mit der gesetzlich vorgeschriebenen Ausscheideordnung Invalidisierungsfälle sowie Anwartschaften auf Hinterbliebenenpensionen nach kollektiven Methoden im engeren Sinn. Es ist zudem anzumerken, dass die Sterblichkeit der Gesamtbevölkerung über jener eines Bestandes aktuell oder ehemals Erwerbstätiger liegt (siehe FN 5), sodass die Langlebigkeitskomponente gesetzlich zwingend unterbewertet ist.
- 21 In der Anwartschaftsphase sind nach den Erläuterungen zu § 31 Abs 1 VO VRV 2015 nur die Anwartschaften auf Betriebspensionen, nicht jedoch die Anwartschaften auf Beamtenpensionen beachtlich. Dies führt zu nicht periodengerechten Belastungen, da die Verpflichtung bei Beamten schlagartig ab Pensionsbeginn und bei Betriebspensionen mit Erteilung der Zusage sofort ausfinanziert sein muss. Ab Pensionsbeginn sind die Rückstellungen gemäß § 31 Abs 3 VO VRV 2015 „zu reduzieren“: Durch den unklaren Regelungswortlaut könnte abgeleitet werden, dass die Barwerte zum Pensionsantritt zu ermitteln sind und keine Aktualisierung auf Basis veränderter Pensionshöhen, neuer Rechnungsgrundlagen oder aktualisierter Zinsraten zu erfolgen hat. Offenbar sind die Rückstellungen mittels Roll Forwards jährlich um den Zinsaufwand zu erhöhen und um die erbrachte Leistung zu kürzen. Dies widerspricht der für die allgemeine Rückstellungen verantwortete Regelung des § 28 Abs 6 VO VRV 2015, wonach Rückstellungen in der Folge dann anzupassen sind, „wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken“.
- 22 Bei einer personenbezogenen Betrachtung des Grenzwertes führt dies ab Überschreiten der Verpflichtung für einen Beamten zu einer nicht periodengerechten Belastung, da diese als Barwert ausfinanziert zu sein hat. Da die langfristigen Bezugserrhöhungen den Rechnungszins deutlich übersteigen, übersteigt auch die Verpflichtung die auf Basis des jeweils aktuellen Bezugs ermittelte Treueentschädigung umso mehr, je weiter das Pensionsdatum entfernt ist.
- 23 Im Gegensatz zu den im Unternehmensrecht als Referenz herangezogenen Zinssätzen für erstklassige Unternehmensanleihen, kann die UDBR als risikoloser Zins angesehen werden. Insofern wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die öffentliche Hand zu günstigeren Konditionen Fremdkapital beschaffen kann als nicht öffentliche Unternehmen.
- 24 Der Pensionsaufwand besteht zunächst aus den erwarteten Pensionsauszahlungen. Sollte für die Bildung von Pensionsrückstellungen optiert worden sein, sind dazu noch die erwarteten Dotierungen bzw. Auflösungen der Rückstellungen hinzuzurechnen. Mangels einer anderslautenden Regel ist davon auszugehen, dass diesfalls nach einem Best-Estimate-Grundsatz zu verfahren ist und somit entsprechend geeignete aktuarielle Rechnungsgrundlagen (siehe FN 5) heranzuziehen sind. Insofern erschweren die für die Rückstellungsberechnung gesetzlich vorgegebenen Lebenserwartungen der Statistik Austria diese Projektion erheblich, weil die Erwartungswerte für zukünftige Rückstellungen und die Rückstellungen selbst inkonsistent sind.
- 25 Neben diesen Grundsatzentscheidungen ist im Zuge jedes Jahresabschlusses die Justierung der Wertsicherungen und der Fluktuationsannahmen innerhalb einer begründbaren Bandbreite möglich und erforderlich. Die Ausübung dieser Dispositionsmöglichkeit fällt allerdings nicht in die durch den Gesetzgeber eingeräumten richtunggebenden Wahlmöglichkeiten.



Empower Results®

Steuerfreie Zukunftssicherung!



**Jetzt.
Für Später.**

aon-austria.at